1 von 3

BUNDESKANZLERAMT OSTERREICH

GZ ● BKA-920.752/0011-III/1/2016

ABTEILUNGSMAIL ● III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER ● FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL ● SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON ● +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN ● BMJ-Z17.000/0003-I 8/2016

Bundesministerium für Justiz Museumstraße 7 1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Einladung zur Stellungnahme; Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Auffallend bei diesem Reformvorhaben ist die stetige Verlagerung richterlicher Aufgaben hin zu den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern und die damit verbundene Reduktion des Rechtsschutzes, verstanden auch als Anleitung durch juristisch ausgebildete Personen. Es kommt einerseits zu einer Verlagerung weg von unabhängigen Rechtsprechungsorganen hin zu gegenüber den Richterinnen und Richtern weisungsgebundenen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, andererseits zu einer Übertragung von Aufgaben für akademisch ausgebildetes Personal an Bedienstete ohne rechtswissenschaftliche Ausbildung.

Markantestes Beispiel dafür ist die Übertragung *aller* Schuldenregulierungsverfahren an den Berufsstand der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger: Laut KSV 1870 gab es allein im ersten Halbjahr 2016 österreichweit 4.233 (neue) Schuldenregulierungsverfahren mit einer durchschnittlichen Verschuldung zwischen € 59.000,-- und € 270.000,--, die nunmehr zur Gänze von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bewältigt werden sollen.

Darüber hinaus erfolgt auch im Bereich der Verlassenschaftsverfahren durch Beziehung auf Indexanpassungen und letztlich nicht objektivierbare Wertgrenzen eine schleichende

Verlagerung der grundsätzlich richterlichen Zuständigkeit hin zu den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern.

Dies steht ganz im Gegensatz zu den noch 2009 von der Richtervereinigung präsentierten Reformvorschlägen zur "Entlastung der Gerichtsbarkeit ohne Reduktion des Rechtsschutzes", in welchen die Übertragung der Zuständigkeit für Verlassenschaftsverfahren an die Notarinnen und Notare gefordert wurde. Die gerichtliche Zuständigkeit sollte sich lediglich auf Streitigkeiten bzw. Rechtsmittel beschränken.

Bei einer Übertragung der Zuständigkeit an die Notarinnen und Notare wäre der sensible Bereich der Verlassenschaftsverfahren in Händen qualifizierter Juristinnen und Juristen, die auch bis dato den Großteil des Verlassenschaftsverfahrens als Gerichtskommissärinnen und Gerichtskommissäre abgewickelt haben. Diese Form der Entlastung der Rechtsprechungsorgane würde auch seitens des BKA begrüßt werden.

Damit käme es zu keiner Reduktion des Rechtschutzes, da gerade bei nicht anwaltlich vertretenen Parteien verstärkt die Anleitungspflicht der juristisch ausgebildeten Richterinnen und Richter zum Tragen kommt. Bei der geplanten Verlagerung richterlicher Aufgaben entfällt zu Lasten der rechtssuchenden Bevölkerung auch die Anleitung durch juristisch ausgebildete Personen.

Damit zusammenhängend überrascht umso mehr, dass die von der Richterschaft selbst vorgeschlagene Reformmaßnahme nicht als mögliche Alternative im Begutachtungsentwurf aufgezeigt wird.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. August 2016 Für den Bundeskanzler: LOIBL-VAN HUSEN

## Elektronisch gefertigt